

ANHANG 798

Seite 1 von 4

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERLÄNGERUNG DER FONDSGEBUNDENEN LEBENSVERSICHERUNG

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 3. Veranlagung in Investmentfonds
- § 4. Veränderungen bei Fonds bzw. der Fondsauswahl (Switch)
- § 5. Gewinnbeteiligung
- § 6. Kosten und Gebühren
- § 7. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 7a. Angaben zur Steuerpflicht
- § 8. Kapitalentnahme bzw. vollständige Kapitalentnahme durch Kündigung
- § 9. Vorauszahlungen
- § 10. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
- § 11. Erklärungen
- § 12. Bezugsberechtigung
- § 13. Letztstandspolizze (Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?)
- § 14. Verjährung
- § 15. Vertragsgrundlagen
- § 16. Anwendbares Recht
- § 17. Aufsichtsbehörde
- § 18. Erfüllungsort

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

- Bezugsberechtigter** (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
- Deckungsrückstellung** ist die Summe aus den Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Investmentfondsanteilen.
- Geldwert der Deckungsrückstellung** ermittelt sich durch Multiplikation Ihrer Fondsanteile mit dem zum Bewertungsstichtag gültigen Rechenwert = Fondsvermögen (siehe § 2 Abs. 7).
- Mindestrisikosumme** beträgt 5 % des Fondsvermögens und wird im Ablebensfall zusätzlich zum Geldwert der Deckungsrückstellung ausbezahlt, sofern nicht die Mindesttodesfallsumme zur Auszahlung gelangt.
- Mindesttodesfallsumme** ist jene Leistung, die im Ablebensfall mindestens zur Auszahlung gelangt. Die Mindesttodesfallsumme wird ausbezahlt, wenn die Summe aus Geldwert der Deckungsrückstellung plus Mindestrisikosumme geringer ist.
Die Mindesttodesfallsumme beträgt mindestens 100 % des übertragenen Fondsvermögens, maximal 150 % des übertragenen Fondsvermögens, abzüglich während der Verlängerungsdauer bereits ausgezahlter Kapitalentnahmen.
- Modellrechnung** ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung möglicher Vertragsentwicklungen unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.
- Tarif/Geschäftsplan** ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung der versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen Ihres Versicherungsvertrages.
- Versicherer** ist die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group.
- Versicherter** ist die Person, deren Leben versichert ist.
- Versicherungsnehmer** ist der Vertragspartner des Versicherers.
- Versicherungsprämie** ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

ANHANG 798

Seite 2 von 4

§ 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- (1) Die für den jeweiligen Versicherungsfall zu Ihrem Vertrag vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Polizze.
- (2) Ihr Vertrag ist eine auf bestimmte Zeit abgeschlossene fondsgebundene Lebensversicherung und bietet die Möglichkeit der Änderung der Veranlagungsstrategie und der Kapitalentnahme während des Versicherungsverhältnisses sowie Versicherungsleistungen im Ab- bzw. Erlebensfall.
- (3) Auf ausdrücklichen Wunsch können Sie anstelle der Auszahlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung (siehe § 1) die Übertragung von Fondsanteilen verlangen. Hierfür verrechnen wir keine zusätzlichen Gebühren, tragen jedoch auch nicht eventuell anfallende externe Kosten.
- (4) Der Geldwert der Deckungsrückstellung wird jedenfalls erbracht,
 - wenn dieser unter EUR 5.000,- liegt
 - nach Ablauf eines Monats nach Eintritt des Ereignisses, das die Leistung auslöst.
- (5) Im **Erlebensfall** besteht unsere Leistung aus dem Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1).
- (6) Im **Ablebensfall** leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich der Mindestrisikosumme (siehe § 1), mindestens 100 % des übertragenen Fondsvermögens abzüglich während der Verlängerungsdauer bereits ausgezahlter Kapitalentnahmen. Die Mindestrisikosumme beträgt 5 % des Fondsvermögens.
- (7) Den **Geldwert der Deckungsrückstellung** ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem zum Bewertungsstichtag gültigen Rechenwert. Der Bewertungsstichtag für den Geldwert der Deckungsrückstellung ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, der letzte Börsen- tag des Monats vor Fälligkeit der Versicherungsleistung. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.

Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Wertpapiere zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung. Ist eine Veräußerung der Anteile nicht möglich, werden diese der be- zugsberechtigten Person übertragen.

§ 3. Veranlagung in Investmentfonds

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in den von Ihnen gewählten Investmentfonds in Form von Fondsanteilen. Diese bilden die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages und erwirtschaften je nach Fondsentwicklung Ihr Fondsguthaben. Kurssteigerungen führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen. Ertragsausschüttungen aus Investmentfonds veranlagen wir weiter und erhöhen dadurch die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Bei Veranlagung in Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen diese Währungs- kursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können.

Sie tragen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das volle Veranlagungsrisiko. Dem Wesen einer fondsgebundenen Lebens- versicherung entspricht es, dass ausschließlich der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherer das Veranlagungsrisiko trägt. Die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group hat auf die Wertentwicklung von Investmentfonds keinen Einfluss. Bisherige Erträge lassen keine Rück- schlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu. Es gibt bei Kapitalentnahmen keine garantierten Leistungen. Die Veranlagung erfolgt daher auf eige- nes Risiko. Der Auszahlungsbetrag kann auch unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen.

§ 4. Veränderungen bei Fonds bzw. der Fondsauswahl (Switch)

- (1) Sie können in Schriftform beantragen, dass künftig fällige Anlagebeträge in einem anderen Verhältnis auf die von uns zu diesem Zeitpunkt je- weils angebotenen Investmentfonds aufgeteilt werden und/oder das vorhandene Fondsvermögen ganz oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotene Investmentfonds umgeschichtet wird. Ein solcher Antrag auf eine Änderung Ihres Versicherungsvertrages bedarf un- serer Zustimmung. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Die Bewertung der Investmentfondsanteile erfolgt mit dem Rechenwert des vierten Börsentages, der dem Einlangen Ihres Änderungswunsches bei uns folgt oder dem nächstmöglichen späteren Tag, wenn zum vorgesehenen Tag der Börsenhandel ausgesetzt ist oder dies die Abrechnungsmodali- täten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Wir werden pro Monat einen von Ihnen beauftragten Switch gebührenfrei durchführen. Für jeden weiteren Switch sind wir berechtigt, Gebühren in Rechnung zu stellen (siehe § 6 lit. c).
- (3) Wir sind weiters berechtigt, die Auswahl der angebotenen Fonds zu verändern. Sollten von Ihnen gewählte Fonds nicht von uns angeboten werden, können wir Ihren Switchantrag nicht durchführen. Davon werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen. Bitte bedenken Sie, dass bei einem Fondswechsel eventuell Garantien, die im Rahmen des Anlageproduktes (Fonds) abgebildet sind, verloren ge- hen.
- (4) Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investment- fondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verant- wortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täg- lich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzo- gen wird.
- (5) Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds fällig, geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und den darauf entfallenden Geldwert der Deckungsrückstellung in einen Investmentfonds mit vergleichbarer Anlagestrategie übernehmen, solange uns kein anderer Veranlagungswunsch von Ihnen vorliegt.

§ 5. Gewinnbeteiligung

Der Vertrag nimmt an keiner Gewinnbeteiligung im klassischen Sinn der Lebensversicherung teil und unterliegt daher auch keinem Gewinnverband.

§ 6. Kosten und Gebühren

- (1) Folgende Kosten entnehmen wir der Deckungsrückstellung Ihres Vertrages einmal jährlich zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres. Wir verrechnen Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung Verwaltungskosten (vgl. (a)) und Kosten zur De- ckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) (vgl. (b)) sowie sonstige Kosten (vgl. (c)).

Die Kosten sind von mehreren Faktoren, insbesondere der Höhe der Deckungsrückstellung (siehe § 1) abhängig und können daher nicht im Vor- hinein in absoluten Werten angegeben werden.

(a) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten entnehmen wir ebenfalls der Deckungsrückstellung Ihres Vertrages.

Die Verwaltungskosten betragen 0,15 % der Deckungsrückstellung, mindestens EUR 24,-, maximal EUR 120,- pro Jahr.

Die Höhe der Verwaltungskosten können Sie ebenfalls dem Informationsblatt des Antrages bzw. der Polizze unter dem Punkt "Kostenver- einbarung und Sterbetafel", welcher Bestandteil des Vertrages ist, entnehmen.

ANHANG 798

Seite 3 von 4

(b) Risikokosten

Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos richten sich nach dem Alter des Versicherten sowie der vereinbarten Todesfallleistung und der Deckungsrückstellung. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Risikokosten zur Deckung des Ablebensrisikos errechnen sich aus der Differenz des Wertes der Todesfallleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung zum Stichtag, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der für Ihren Vertrag geltenden Sterbetafel.

Die für Ihren Vertrag geltende Sterbetafel ist im Informationsblatt des Antrages bzw. in der Polizza unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel", welcher Bestandteil des Vertrages ist, angeführt.

(c) Sonstige Kosten (= Gebühren)

Wir verrechnen nur solche angemessenen Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Sie veranlasst worden sind. Das ist insbesondere eine Gebühr für das Ändern der Veranlagung (Investmentfonds und/oder deren Aufteilung), Ausstellen einer Duplikats- oder Letztstandspolizza, zusätzlich gewünschte Dokumentationen, nachträgliche Bearbeitung einer Verpfändung, Abtretung oder Vinkulierung oder eine Änderung des Polizzinhalts.

Diese Gebühr beträgt EUR 20,-, ist wertgesichert und verändert sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von der Statistik Austria als Nachfolgeindex verlaubliche Index gegenüber dem 1.1.2007 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, eine geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebende Gebühr zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonforme Gebühr zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Gebühr können Sie jederzeit bei unserer Serviceline erfragen.

Darüber hinaus verrechnen wir jene Kosten, die aufgrund zusätzlicher pflichtgemäßer Bearbeitung zu Ihrem Versicherungsvertrag durch einen Dritten auflaufen. Das sind z.B. Gerichtskosten für die Hinterlegung von Versicherungsleistungen, Kosten für die Beglaubigung bzw. Übersetzung von ausländischen Dokumenten und der Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.

(2) Die Kosten, die wir der Deckungsrückstellung entnehmen, werden im aktuellen Verhältnis der Fondsguthaben auf die vorhandenen Fonds aufgeteilt. Bei Versicherungen ohne laufende Prämienzahlung kann dies bei Kursrückgängen dazu führen, dass die Deckungsrückstellung aufgebraucht wird. In diesem Fall endet der Vertrag ohne Rückvergütungsansprüche.

§ 7. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir einen Identitätsnachweis des Leistungsempfängers sowie die Übergabe der Polizza verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizza können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir zur Beurteilung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche oder amtliche Nachweise über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Umstände verlangen oder darüber hinaus erforderliche Erhebungen auf unsere Kosten selbst anstellen.

(2) Das Ausmaß der Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang festgestellt und die Versicherungsleistung nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausgezahlt.

(3) Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 7a. Angaben zur Steuerpflicht

(1) Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, insbesondere Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland, Adresse Ihres Wohnsitzes, Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind, Steueridentifikationsnummer, Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, entsprechende Daten allfälliger Treugeber.

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so ist er zusätzlich verpflichtet, uns über allfällige Änderungen von Sitz, Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation, sowie für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen der Eigentümerstruktur (insbesondere: Änderungen der beherrschenden Person im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art. 1 lit. ee) des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015) zu informieren.

(2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut Absatz (1) enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

(3) Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 8. Kapitalentnahme bzw. vollständige Kapitalentnahme durch Kündigung

(1) Kapitalentnahmen bei Fortbestand des Vertrages

Kapitalentnahmen sind in Schriftform jederzeit auf den Schluss des laufenden Monats möglich, wobei der zur Auszahlung gelangende Betrag mindestens EUR 500,- betragen muss.

Nach Kapitalentnahme muss ein Wert in Höhe von mindestens EUR 1.000,- verbleiben.

(2) Kündigung und vollständige Kapitalentnahme

Sie können Ihren Vertrag in Schriftform jederzeit auf den Schluss des laufenden Monats kündigen und das Kapital vollständig entnehmen.

Bei Kündigung und vollständiger Kapitalentnahme zahlen wir den Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1).

(3) Für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung (siehe § 1) bei Kapitalentnahme oder Kündigung gilt:

Den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der Fondsanteile mit dem zum Bewertungsstichtag gültigen Rechenwert.

Es gilt der Rechenwert des letzten Börsentages des Monats, in dem die entsprechende Willenserklärung bei uns eingegangen ist. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.

Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Wertpapiere zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung. Ist eine Veräußerung der Anteile nicht möglich, werden diese der bezugsberechtigten Person übertragen.

ANHANG 798

Seite 4 von 4

§ 9. Vorauszahlungen

Eine Vorauszahlung ist nicht möglich.

§ 10. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 11. Erklärungen

- (1) Für alle Ihre Anzeigen und Erklärungen an uns ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt.
- (2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.
- (3) Jede Vertragsänderung, ausgenommen Bezugsrechtsänderung, Rückkauf oder Prämienfreistellung, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.
- (4) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie hingegen Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.
- (5) Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihre Anschrift geändert, dies aber uns nicht mitgeteilt, so genügt zur Rechtswirksamkeit von Erklärungen Ihnen gegenüber die Absendung eines Briefes an die Anschrift, die Sie uns zuletzt bekannt gegeben haben. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung Ihnen zugegangen wäre. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation gilt dies nur, wenn wir Sie rechtzeitig elektronisch von der Zusendung eines Briefes und von den genannten Folgen einer unterbleibenden Mitteilung der Anschriftänderung verständigt haben, sofern die elektronische Verständigung möglich war. Dies gilt sinngemäß für Erklärungen gegenüber einer versicherten Person.

§ 12. Bezugsberechtigung

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns angezeigt werden.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist die Polizza auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizza uns seine Berechtigung nachweist.
Mit Ausstellung einer Letztstandspolizza verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Polizzen ihre Gültigkeit.

§ 13. Letztstandspolizza (Was ist bei Verlust der Polizza zu tun?)

- (1) Wenn Sie den Verlust der Polizza anzeigen, werden wir Ihnen eine Letztstandspolizza ausstellen.
- (2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizza gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 14. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren.

§ 15. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag mit Modellrechnung (siehe § 1), die Polizza samt Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1), die vorliegenden Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende besondere Versicherungsbedingungen.

§ 16. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des in Österreich geltenden internationalen Privatrechts.

§ 17. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1) unterliegen der Aufsicht durch die Finanzaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die Rechnungsgrundlagen für den jeweiligen Tarif (siehe § 1) wurden der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) übermittelt und sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

§ 18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.